Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://doi.org/10.37307/j.2510-5116.2020.12.28

Berliner Anwaltsblatt

Exklusiv für Mitglieder: **Berliner Anwaltsblatt APP** für iOS Apple, Android- und Amazon-Geräte sowie als Browserversion im Internet

HEFT 12/2020 DEZEMBER 69. JAHRGANG
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

RVG-ANPASSUNG
Änderungen beschlossen

REFORM DES VORMUNDSCHAFTS- UND BETREUUNGSRECHTS
Modernisierung und Neuordnung

BAV
Neue Satzung beschlossen

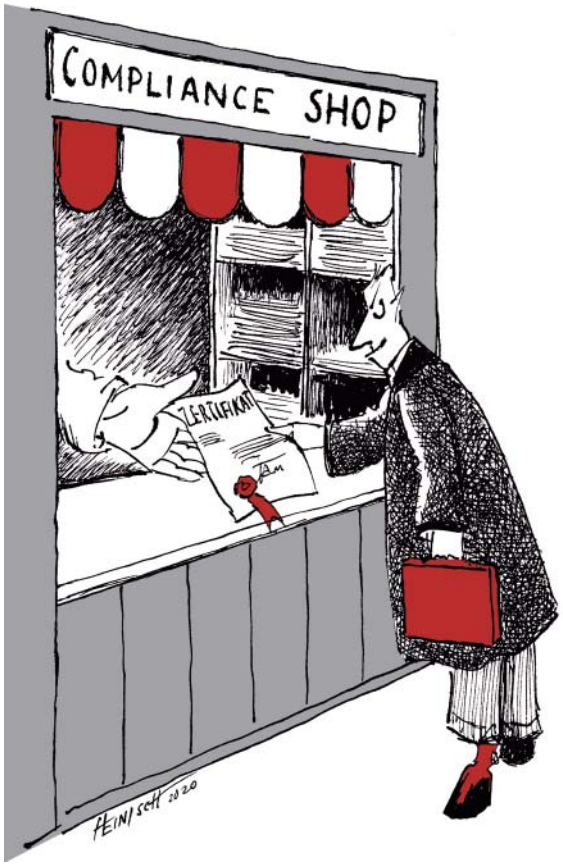

Compliance ist immer gut

BerlinerAnwaltsVerein
ESV ERICH SCHMIDT VERLAG
03566

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2020 – (www.berlineranwaltsblatt.de)

Berliner Anwaltsblatt (BAB)
Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://doi.org/10.37307/j.2510-5116.2020.12.28

GEBÜHREN SICHERN

Beratungshilfe erfolgreich abrechnen

Dorothee Dralle

A. SICHERE GRUNDLEGENDE KENNTNISSE DER GESETZLICHEN VORAUSSETZUNGEN

Beratungshilfegebühren sind keine angemessene Vergütung: Deshalb muss der Arbeitsaufwand unbedingt auf Notwendiges beschränkt werden. Umfassende Kenntnisse zu den Voraussetzungen der Beratungshilfe können überflüssigen Arbeitsaufwand und Gebührenverluste verhindern. Nur wer sich damit eingehend beschäftigt – und das kann auch eine qualifizierte Mitarbeiterin – erreicht dieses Ziel.

Eine Rat suchende bedürftige Person (im Folgenden: Mandantin) hat verschiedene Möglichkeiten, sich „Zugang zum Recht" zu verschaffen. Dabei wird *Beratungshilfe* durch Rechtsanwältinnen (Pflicht nach § 49 a Abs. 1 S. 1 BORA) oder auch das Amtsgericht gewährt (§ 3 BerHG).

B. BERATUNG MIT BEREITS ERTEILTEM BERECHTIGUNGSSCHEIN

Die zuständigen Rechtspflegerinnen dürfen keine eigenständige Beratung vornehmen, aber auf Beratungsstellen und Rechtsanwältinnen verweisen. In den meisten Fällen wird daher für eine *konkret* zu benennende Angelegenheit ein Berechtigungsschein ausgestellt (§ 6 BerHG), wenn die Mandantin sich an das Amtsgericht wendet. Dafür müssen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen:

a) Die rechtssuchende Person kann die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen.
b) Eine andere Möglichkeit der Beratung steht nicht zur Verfügung.
c) Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe erscheint nicht mutwillig, § 1 BerHG.

Zu a): „Bedürftigkeit" ergibt sich aus § 1 Abs. 2 BerHG: Die Mandantin muss *Anspruch* auf *ratenfreie Prozesskostenhilfe* (§§ 115 ZPO) haben. Also muss das Amtsgericht das Einkommen und das Vermögen (!) der Mandantin feststellen und die entsprechenden Berechnungen anstellen.

Zu b): Weiterhin muss geprüft werden, ob eine *andere Möglichkeit* der Beratung zur Verfügung steht (§ 1 Nr. 2 BerHG). Diese müsste kostenfrei für die Mandantin sein, geeignet, erlaubt (RDG) und zumutbar. Infrage kommen hierbei z. B. Berufsverbände/Gewerkschaften[1], Mietervereine, Lohnsteuerhilfevereine, ADAC etc. Auch das Jugendamt hat (§ 17 SGB VIII und § 18 SGB VIII) umfangreiche Beratungspflichten betreffend die Personensorge, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Fragen des Umgangsrechts. In solchen Fällen darf das Amtsgericht auf die Beratung durch das Jugendamt verweisen.[2] Die Anwältin muss, wenn sie nicht unentgeltliche Beratung leisten will, *vorab* prüfen, ob solche anderweitigen Beratungsansprüche vorliegen.

„Beratungshilfe – Arbeitsaufwand und Kostenrisiko minimieren"

Zu c): *Mutwilligkeit* liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtssuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen (§ 1 Abs. 3 BerHG). Es gilt also der sog. Selbstzahlervergleich. Zum Beispiel gibt es keinen Anspruch auf eine „zweite Meinung"[3]. In der selben Angelegenheit zwei Anwältinnen aufzusuchen, wäre mutwillig.

Praxistipp: Es wird an dieser Stelle dringend geraten, sofern möglich, die Mandantin den Antrag selbst beim zuständigen Amtsgericht stellen zu lassen, um den vorbezeichneten Arbeitsaufwand der Rechtsanwältin zu begrenzen. Denn: Kommt die Mandantin direkt zur Rechtsanwältin, muss diese die oben beschriebenen Prüfungen und Feststellungen selbst vornehmen.

C. EIN VORGELEGTER BERECHTIGUNGSSCHEIN MINDERT DEN ARBEITSAUFWAND, ABER DAS RISIKO NUR GERINGFÜGIG

1) Die Anzahl der Berechtigungsscheine gibt keine Sicherheit

Auf die Anzahl der Berechtigungsscheine kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, ob es sich bei der im Schein genannten Angelegenheit um eine oder um mehrere (§ 15 Abs. 2 RVG) handelt. Auch ist zu klären, ob es sich um mehrere Gegenstände in einer Angelegenheit handelt (§ 22 RVG). Die Rechtsprechung hierzu ist sehr umfangreich, besonders im Familienrecht. Für jede Anwältin ist es deshalb notwendig, dass sie in ihren Rechtsgebieten auch dazu erhellende Materialien/Literatur/akt. Rechtsprechung vorhält. Denn: Erst im abschließenden Vergü-

1 Dürbeck/Gottschalk PKH und VKH, BerH 9. Aufl. 2020, RN 1166.
2 Dürbeck/Gottschalk PKH und VKH, BerH 9. Aufl. 2020, RN 1168.
3 Groß BerHi, PKH-VKH, 14. A 2017, I A § 1, Rn. 111.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2020 – (www.berlineranwaltsblatt.de)